

Agrarreform in Chile

In Chile regiert zur Zeit der parteilose Präsident Jorge Alessandri Rodriguez, der in den ersten zwei Jahren seiner Regierung, gestützt auf die parlamentarische Mehrheit von Konservativen (Katholiken) und Liberalen, mit einem Kabinett von lauter Fachleuten arbeitete. So konnte er sogar mit einer Verwaltungsreform gegen die von den Parteien gestützte Bürokratie beginnen. In den Parlamentswahlen vom März 1961 erlitten beide Parteien Verluste, und der Präsident sah sich genötigt, ein politisches Kabinett zu bilden, in dem sich neben einigen Fachleuten auch Vertreter der beiden Parteien und der Radikalen Partei (laizistische bürgerliche Mitte) befinden. Die (links gerichtete) christlich-demokratische Partei lehnte eine Zusammenarbeit mit der Regierung vor allem aus personellen Gründen und in Hinblick auf die kommenden Präsidentenwahlen ab. Sie bildet zusammen mit den in der Volksfront vereinten marxistischen Gruppen und einigen Splitterparteien die Opposition.

Die Regierungsparteien versuchen, das 1958 begonnene Siedlungsprogramm in eine Bodenreform umzuwandeln, ein Versuch, der auf die geeinte Abwehrfront der Oppositionsparteien stieß, denen sich einige Abgeordnete der Radikalen Partei anschlossen, so daß die Vorlage der Regierung beinahe gescheitert wäre. Im Lauf der Debatten des Parlaments wurde von der christlich-demokratischen Parteileitung ein Gegenvorschlag eingebracht, der wegen seiner Ähnlichkeit mit Lösungen des Ostblocks und Cubas Aufsehen erregt.

Nach diesem Plan soll aller bewässerter Grundbesitz über 80 ha (oder gleichwertige Flächen anderer Zonen) enteignet werden. Desgleichen alle Betriebe, die weniger als 5 ha umfassen, sowie alle Betriebe, die nicht persönlich durch ihren Besitzer bearbeitet werden, oder Betriebe, die in der Nähe von Großstädten oder staatlichen Meliorationsarbeiten oder in der Nähe von Kleinbesitz liegen. Da in Chile von 151 000 landwirtschaftlichen Betrieben 55 761 (etwa 37 %) weniger als 5 ha umfassen, bedeutete dieser Vorschlag eine weitgehende Enteignung des landwirtschaftlichen Privateigentums.

Die Enteignung selbst soll durch ein kurzes und summarisches Verfahren in Form einer schriftlichen Mitteilung an den bisherigen Besitzer vollzogen werden, der dagegen innerhalb von 14 Tagen an eine besondere Berufungsinstanz appellieren kann. Dieses Forum, dem zwar ein Richter angehören muß, ist dem Gerichtswesen entzogen und untersteht dem Bodenreforminstitut. Die Summe, die für die Enteignung gezahlt werden soll, entspricht dem Einheitswert, der im Schnitt ein Fünftel des Handelswertes beträgt. Die Auszahlung soll bei Totalenteignung in Form einer 10%igen Anzahlung und Staatsschuldverschreibungen auf 25 Jahre, bei Teilenteignungen nur in Staatsschuldverschreibungen bestehen. In Anbetracht des geringen Einheitswertes und der praktischen Unverwertbarkeit der Staatsschuldverschreibungen käme ein solches Verfahren fast einer entschädigungslosen Enteignung eines großen Teils des landwirtschaftlichen Privatvermögens gleich.

Die enteigneten Flächen können, wo es notwendig ist, als Familienbetriebe abgegeben werden, wobei jedoch ausländische Staatsbürger ausgeschlossen sind (was einer vollkommenen Enteignung aller, meist von Ausländern betriebenen intensiv bewirtschafteten Kleinunternehmen unter 5 ha gleichkäme). Diese Familienbetriebe sollen jedoch zum Zusammenschluß von Produktionsgemeinschaften aufgefordert werden.

Der Zweck der Enteignung ist nach Angabe des Gesetzentwurfes die Überführung der enteigneten Flächen in den „gemeinschaftlichen Besitz derer, die sie gemeinsam bearbeiten, damit sie zusammen eine menschliche und wirtschaftliche Gemeinschaft bilden können, wobei jedes Mitglied mit seiner persönlichen Arbeit zur Bebauung des Bodens beiträgt und an dem Ertrag teilhat“. Der Gesetzesvorschlag räumt jedoch den neuen Besitzern nicht etwa die Verfügungsgewalt über ihren „Besitz“ ein. Vielmehr wird festgestellt, daß die Landbevölkerung kulturell noch nicht zur Selbst-

verwaltung reif sei. Deshalb soll in jedem Fall und für eine Zeitspanne von mindestens 5 Jahren (ohne zeitliche Beschränkung nach oben) ein staatlicher Verwalter eingesetzt werden, der die Leitung des Besitzes zum „Wohl der Genossen“ unter Aufsicht des Reforminstituts übernehmen soll. Die Genossen oder Teilbesitzer haben die ihnen aufgetragenen Arbeiten auszuführen und erhalten eine Entlohnung, die ihrer Leistung und dem wirtschaftlichen Ertrag nach Abzug der Zinsen und der Amortisation sowie der gesetzlichen Rücklagen in Höhe von 25 % entspricht. Es steht jedem Mitglied frei, sich aus der Genossenschaft zurückzuziehen, wobei es seinen Anteil je nach Liquidität des Betriebes erhält.

Die eventuell verbleibenden Mittelbetriebe sollen ebenfalls zum Eintritt in die Produktionsgenossenschaften aufgefordert werden. Dabei fällt vor allem eine Bestimmung auf: 30 % des Bruttoerlöses sollen als Beteiligung an die Belegschaftsmitglieder abgeführt werden. Sollte das geschehen, so würde jede Art von Arbeitsintensivierung in diesen Betrieben und damit ihre Konkurrenzfähigkeit mit den Produktionsgenossenschaften unmöglich gemacht.

Am einschneidendsten dürfte jedoch in einem Land mit kostspieliger künstlicher Bewässerung die Bestimmung der Artikel 41–49 sein, wonach sämtliche bestehenden Wasserrechte entschädigungslos eingezogen und nach den Plänen des Bodenreforminstituts neu verteilt werden sollen. Wenn man bedenkt, daß die Wasserrechte ein Vielfaches des Bodenwertes darstellen und meist von Kunstbauten abhängen, die von vielen Generationen errichtet wurden, erfaßt man erst die Tragweite der Vorlage, die den landwirtschaftlichen Besitz von Grund auf beseitigen würde. Eine solche Maßnahme müßte zwangsläufig auf alle verarbeitenden Industrien, auf Transportgewerbe und Einzelhandel übergreifen und schließlich das gesamte Wirtschaftsgefüge erfassen.

UMSCHAU

Das Unbewußte und die Religion

Der durch seine Arbeiten über indische Religion und Kunst bekannte Verfasser H. Zimmer legt in einem aus dem Nachlaß zusammengestellten Werk¹ indische und keltische Mythen, Märchen und Sagen als Darstellung der Abenteuer der

Seele aus, also als Widerspiegelung seelischen, zum Teil unbewußten Geschehens. Das dürfte besonders bei Mythen und Märchen berechtigt sein. Denn der Drang nach Vergegenständlichung gehört zum Wesen des Psychischen, und er wirkt sich in Gestaltgebung, also in Bildern aus. Was aber gegenüber den früher veröffentlichten Werken des bereits verstorbenen Verf.s unangenehm wirkt, sind seine Bemerkungen über den alttestamentlichen und christlichen Gott. Dabei ist seine Darstellung der christlichen Lehre an manchen Stellen einfach unrichtig. So wenn er S. 63 als „Grundthema“ der Erlösung angibt: „... Erlösung Gottes durch den menschlichen Heiland. Jesus Christus, die

¹ Zimmer Heinrich: *Abenteuer und Fahrten der Seele* (330 S.) Zürich: Rascher 1961. Ln. DM 28,80